



Informationsschreiben zur Einführung der getrennten Abwassergebühr

1. Grundlagen

1.1 Wie wird derzeit die Abwassergebühr berechnet?

Die Stadt Vohburg beseitigt das im Stadtgebiet anfallende Abwasser. Hierzu dienen das öffentliche Kanalnetz mit Sonderbauwerken und die zentrale städtische Kläranlage, die gemeinsam die sogenannte „Entwässerungseinrichtung“ (dazu Näheres im Pkt. 2.2.) darstellen.

Zur Finanzierung der Kosten der jeweiligen Entwässerungseinrichtung werden Herstellungsbeiträge und Gebühren erhoben. Die Abwassergebühr errechnet sich bisher aus dem Frischwasserbezug und beträgt derzeit 2,30 Euro pro Kubikmeter Abwasser. Mit den Beiträgen und Gebühren dürfen nach dem Kommunalabgabengesetz keine Gewinne erzielt werden. Andererseits ist die Entwässerungseinrichtung kostendeckend zu betreiben.

1.2 Warum wird die getrennte Abwassergebühr eingeführt?

Als Abwasser gilt sowohl das Schmutzwasser als auch das gesammelte Niederschlagswasser. Die Abrechnung des Schmutzwassers nach dem Frischwasserverbrauch entspricht den tatsächlichen Verhältnissen. Für das Niederschlagswasser besteht jedoch, auch laut Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes, kein als wahrscheinlich anzunehmender Zusammenhang zwischen dem Frischwasserbezug und der eingeleiteten Niederschlagswassermenge eines Grundstücks. Die eingeleitete Niederschlagswassermenge bestimmt sich durch die befestigten und angeschlossenen Flächen des Grundstücks.

Durch die ab 2019 neue, getrennte Abwassergebühr sollen Anreize zum Versickern und Rückhalten von Niederschlagswasser am Entstehungsort, also auf dem eigenen Grundstück, geschaffen werden. Dies bringt langfristig gesehen, deutliche Einsparungen bei Investitionen für die Regenwasserrückhaltung im kommunalen Kanalnetz. Weiter werden u. a. hydraulische Spitzenbelastungen der Gewässer und deren Hochwasserabfluss reduziert.

1.3 Was verändert sich?

Nach einem Beschluss des Stadtrats und aufgrund der geltenden Rechtslage werden die Kosten für die Beseitigung des Schmutzwassers und die Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers künftig aufgeteilt („getrennte Abwassergebühr“). Die Kosten für das Schmutzwasser werden nach dem Frischwasserbezug bemessen. Zusätzlich zur Schmutzwassergebühr wird eine neue Niederschlagswassergebühr festgesetzt, mit der die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung finanziert werden. Diese richtet sich nach der Größe der befestigten Flächen eines Grundstückes, von denen Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlage eingeleitet wird oder abfließt.

Durch diese getrennte Abwassergebühr werden die Kosten nach dem Verursacherprinzip gerechter aufgeteilt. Wer viel Schmutzwasser einleitet, bezahlt mehr Schmutzwassergebühr, wer viel Niederschlagswasser einleitet, zahlt eine entsprechend höhere Niederschlagswassergebühr.

Die Auswirkungen werden abhängig von den einzelnen Verhältnissen unterschiedlich sein: Bei „normalen“ Wohngrundstücken führt die Einführung der getrennten Abwassergebühr erfahrungsgemäß zu einer geringfügigen Entlastung. Grundstücke mit einem hohen Grad an versiegelten Flächen, die viel Niederschlagswasser in das öffentliche Kanalnetz einleiten, müssen allerdings mit höheren Gebühren rechnen.

1.4 Was ist, wenn auf dem Grundstück nachweislich versickert wird?

Sie haben dadurch von der um 20 % reduzierten Gebühr profitiert. Sie werden gebeten, nochmals zu überprüfen, ob wirklich alle Ihre bebauten und befestigten Flächen versickern bzw. aus anderen Gründen nicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangen. Geben Sie bitte auf dem Lageplan und in der Tabelle an, wohin die einzelnen Flächen entwässern. Wird das gesamte auf Ihrem Grundstück anfallende Regenwasser nicht abgeleitet, wird auf Ihrem Grundstück künftig keine Niederschlagswassergebühr anfallen. Sollte z.B. die Zufahrt zur Straßenentwässerung abgeleitet werden, werden diese Flächen künftig in Rechnung gestellt.

2. Einzelheiten zur Flächenermittlung

2.1 Wie wird die neue Niederschlagswassergebühr berechnet?

Es wird in gebührenpflichtige Flächen sowie bebauten oder befestigte Flächen unterschieden. Die Ermittlung der bebauten und befestigten Flächen dient zur Berechnung der gebührenpflichtigen Fläche.

Die Niederschlagswassergebühr berechnet sich nach der Größe der gebührenpflichtigen Fläche eines jeweiligen Grundstücks und der quadrometerbezogenen Einheitsgebühr. Die gebührenpflichtige Fläche ermittelt sich wiederum aus der Größe des Grundstücks und dem mittleren Grundstücksabflussbeiwert. Der mittlere Grundstücksabflussbeiwert charakterisiert den Versiegelungsgrad des jeweiligen Grundstücks. Dabei wird jedes Grundstück in Stufen (siehe Tabelle unten) eingeteilt. Jede Stufe besitzt einen mittleren Grundstücksabflussbeiwert. Die Stufen sind mit einem unteren und oberen Abflussbeiwert abgegrenzt. Die Einteilung in eine Stufe mit mittlerem Grundstücksabflussbeiwert ergibt sich aus dem Quotient der tatsächlich bebauten und befestigten angeschlossenen Fläche zur Größe des Grundstücks.

Die Einheitsgebühr (in Euro pro Quadratmeter) der Niederschlagswassergebühr der Stadt Vohburg kann erst nach Erfassung aller gebührenpflichtigen Flächen der Grundstücke berechnet werden. D. h. erst nach Einarbeitung aller Erfassungsbögen, die von den Grundstücksbesitzern zurückgesendet werden, kann die gesamte Fläche ermittelt und somit diese anteilige Gebühr berechnet werden.

Ein Rechenbeispiel:

Das Grundstück A befindet sich in der Gemeinde B mit einer Einheitsgebühr von 0,40 €/m² (Beispielwert) für Niederschlagswasser. Das Grundstück A besitzt eine Grundstücksfläche von 634 m². Die Größe der tatsächlich bebauten und befestigten angeschlossenen Fläche beträgt 362 m².

Somit ergibt sich:

$$362 \text{ m}^2 / 634 \text{ m}^2 = 0,57 \text{ (Abflussbeiwert)}$$

$$0,57 = \text{Stufe IV} \rightarrow \text{mittlerer Grundstücksabflussbeiwert} = 0,58$$

$$\text{Gebührenpflichtige Fläche} = 634 \text{ m}^2 \times 0,58 = 368 \text{ m}^2$$

$$\text{Niederschlagswassergebühr für Grundstück A} = 368 \text{ m}^2 \times 0,40 \text{ € / m}^2 = 147,20 \text{ € pro Jahr}$$

Tabelle Stufen mit jeweiligem mittlerem Grundstücksabflussbeiwert:

Stufe	Charakteristik der Bebauung und Befestigung	mittlerer Grundstücksabflussbeiwert	Abflussbeiwert von - bis
0	---	Einzelfallbetrachtung	> 0,00 bis 0,10
I	minimal	0,14	> 0,10 bis 0,18
II	gering	0,24	> 0,18 bis 0,30
III	normal	0,38	> 0,30 bis 0,46
IV	hoch	0,58	> 0,46 bis 0,70
V	sehr hoch	0,85	> 0,70 bis 1,00

Durch die Einteilung in Stufen werden der Verwaltungsaufwand und die spätere Pflege der Daten erheblich erleichtert.

Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Grundstücksabflussbeiwert ergibt sich aus den bebauten bzw. versiegelten Flächen. Diese wurden **vorab** auf Grundlage von digitalen Flurkarten, Luftbildern und Kanal-Bestandsplänen vom Ing.-Büro WipflerPLAN, Nördlingen, ermittelt. Wird von einem Grundstück, für das ein Grundstücksabflussbeiwert der Stufe 0 oder kein Grundstücksabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich bebauten und befestigte Fläche zugrunde gelegt („Einzelfallbetrachtung“), von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

Mit dem Ausfüllen des beigelegten Erfassungsbogens, haben Sie die Möglichkeit, die Vorabestufung in einen Grundstücksabflussbeiwert zu widerlegen.

2.2 Welche Flächen sind für die Berechnung des Grundstücksabflussbeiwerts maßgebend?

Maßgeblich sind die tatsächlich bebauten und befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

Bebaute Flächen sind die Gebäudegrundflächen (Außenmaße der Gebäude ohne Dachüberstände). Überdachungen z.B. von Terrassen, Carports, Ein- und Durchgängen etc. gehen in die Berechnung ein. Befestigte Flächen sind alle hinsichtlich der Versickerungsleistung gegenüber dem natürlichen Zustand veränderten Bodenflächen.

Entscheidend ist, ob von diesen Flächen das Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung „eingeleitet wird oder abfließt“.

Unter Einleitung versteht man den Abfluss über eine Anschlussleitung entweder direkt oder auch über mehrere dazwischen liegende Grundstücke. Unter Abfluss ist zu verstehen, dass Niederschlagswasser auch oberirdisch z. B. von der Hofeinfahrt auf die Straße oder auch über ein benachbartes Grundstück abfließen kann und erst dann in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.

Zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung zählen alle Kanäle, unabhängig ob Regenwasser-, Schmutzwasser- oder Mischwasserkanäle, aber auch offene und geschlossene Gräben, soweit diese Teile der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind. Vereinfacht gesagt, sind alle Flächen maßgeblich, von denen Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.

2.3 Wie werden unterschiedliche Befestigungen berücksichtigt?

Es findet keine Unterscheidung der Art der Befestigung entsprechend der jeweiligen Wasserdurchlässigkeit statt. D.h. alle Flächenversiegelungen aus Asphalt, Pflaster, Beton oder auch stark verdichtetem Schotter, die bei Regen Wasser in den Kanal einleiten, sind einzurechnen.

2.4 Wie werden Versickerungsanlagen und Zisternen berücksichtigt?

Flächen, die an eine funktionsfähige Versickerungsanlage (Sickerschächte, Rigolen etc.) oder Zisterne **ohne** Überlauf angeschlossen sind, werden nicht zu den befestigten oder bebauten Flächen gerechnet. Betrifft dies das komplette Grundstück, fallen keine Niederschlagswassergebühren an. Vermerken Sie dies auf dem Erfassungsbogen. Flächen, die über Versickerungsanlagen **mit** Notüberlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, werden voll mitberechnet. Zisternen **mit** Überlauf (mit Anschluss an eine öffentliche Entwässerungseinrichtung) und einem minimalen Volumen von 3 m³ bzw. maximalen Volumen von 10 m³ werden wie folgt berücksichtigt:

Reduzierung der jeweiligen tatsächlich bebauten und befestigten angeschlossenen Fläche

für Brauchwasserzisternen: 20 m² pro m³ Zisternenvolumen

für Gartenwasserzisternen: 10 m² pro m³ Zisternenvolumen

Maximal jedoch nur die tatsächlich an die Zisterne angeschlossene Fläche.

2.5 Ist der Grundstücksabflussbeiwert im Einzelfall zutreffend?

Die Zuordnung eines Grundstückes zu einem Grundstücksabflussbeiwert ergibt sich auf Grund der vorab ermittelten Flächen aus der digitalen Flurkarte, Luftbildern und Kanal-Bestandsplänen. Im Einzelfall können jedoch die tatsächlich bebauten und befestigten Flächen, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, erheblich von der aus dem Produkt von Grundstücksfläche und Grundstücksabflussbeiwert ermittelten, reduzierten Grundstücksfläche abweichen. Geringfügige Abweichungen führen zu keiner Änderung gegenüber der vorgegebenen Zuordnung zu einer Stufe mit mittlerem Grundstücksabflussbeiwert. Erst bei größeren Änderungen erfolgt entweder eine neue Zuordnung zu einer anderen Stufe oder eine Einzelfallbetrachtung.

Sollte die tatsächlich angeschlossene und befestigte Fläche, außerhalb des Bereiches der zugeordneten Stufe multipliziert mit der Grundstückgröße liegen, erfolgt eine neue Zuordnung des Grundstückes in eine andere Stufe. In Stufe 0 „nahezu unbebaut“ ist kein mittlerer Grundstücksabflussbeiwert definiert. Hier erfolgt eine Einzelfallbetrachtung. Eine neue Zuordnung zu einer anderen Stufe oder eine Einzelfallbetrachtung kann sowohl auf Antrag des Gebührenschuldners als auch durch die Gebührenempfänger selber durchgeführt werden.

3. Ablauf des Verfahrens

3.1 Wer wird angeschrieben?

Prinzipiell beitragspflichtig sind alle Flächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt. Hierzu zählen z. B. auch die privaten Flächen der Kommunen (z. B. Rathaus, Kindergarten) oder auch der Kirchen.

Somit erhalten alle Grundstückseigentümer die vorliegenden Unterlagen. Hierbei werden nahe beieinander liegende Flurstücke mit gleichem Eigentümer als „wirtschaftliche Einheit“ (z. B. Garage auf separatem Flurstück bei einem Reihenmittelhaus) zusammengefasst. Besitzt ein Eigentümer jedoch mehrere, nicht zusammenhängende Grundstücke, erhält er auch mehrere Anschreiben mit Unterlagen.

Bei Doppelhäusern und Reihenhäusern wird ein Anschreiben je Anteil versendet. Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche ist das Grundstück maßgebend. Im Gebührenbescheid wird dann die gebührenpflichtige Fläche und somit die Niederschlagswassergebühr anteilmäßig auf die jeweiligen Eigentümer aufgeteilt.

3.2 Wer sollte den Erfassungsbogen zurücksenden?

Liegt die tatsächlich angeschlossene, bebaute und befestigte Fläche innerhalb des Bereiches der zugeordneten Stufe und ist die Abweichung auch nicht größer als 300 m², ist keine Rücksendung des Erfassungsbogens erforderlich. Die Festsetzung der maßgeblichen Fläche für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr erfolgt dann nach den konkreten Angaben im Anschreiben als Produkt aus Grundstücksfläche und mittlerem Grundstücksabflussbeiwert.

Nur falls die im Detail in Abschnitt 2.5 dargestellten erheblichen Abweichungen vorliegen, ist der Erfassungsbogen auszufüllen und unterschrieben bis zum 06. Juli 2018 an die Stadt Vohburg, Ulrich-Steinberger-Platz 12, 85088 Vohburg a. d. Donau zurückzusenden. Wird das gesamte Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert oder anderweitig abgeleitet, bitten wir Sie dies auf dem Erfassungsbogen anzugeben.

Falls kein Rücklauf des Erfassungsbogens erfolgt, wird die im Anschreiben als Produkt aus Grundstücksfläche und mittlerem Grundstücksabflussbeiwert errechnete Fläche als gebührenpflichtige Fläche für die Niederschlagswassergebühr zugrunde gelegt. Unabhängig hiervon kann jedoch auch seitens der jeweiligen Verwaltung bei Vorliegen erheblicher Abweichungen (siehe Abschnitt 2.5) eine Zuordnung zu einer neuen Stufe bzw. eine Festsetzung der gebührenpflichtigen Fläche entsprechend den tatsächlich angeschlossenen, bebauten und befestigten Flächen durchgeführt werden.

3.3 Was genau ist anzugeben?

Im maßstäblichen Lageplan sind die Flurnummern und die Lage der einzelnen Gebäude, sowie die vorab ermittelten befestigten Flächen dargestellt. Bevor Sie den Erfassungsbogen zurücksenden, sind eventuell zusätzlich vorhandene Gebäude, andere Abmessungen der bereits dargestellten Gebäude, sowie die befestigten Bodenflächen mit ihrer jeweiligen Größe anzugeben. In dem umseitigen Erfassungsbogen sind alle im Lageplan dargestellten Flächen mit ihrer Bezeichnung (Spalte 1) aufgelistet. Für diese Fläche ist dann anzukreuzen, ob überhaupt eine Einleitung oder ein Abfluss in eine öffentliche Entwässerungseinrichtung erfolgt (Spalte 2). Stimmt die vorab ermittelte Fläche in Spalte 3 nicht überein, ist die tatsächliche Fläche in Spalte 4 anzugeben. Sind Flächen an eine Zisterne angeschlossen, ist dies in Spalte 5 bzw. 6 anzukreuzen. Weiter sind Angaben zu Art und Nutzung der Zisterne anzugeben. Bei Zisternen mit Überlauf ist das Volumen der Zisterne mit anzugeben. Falls ein Abfluss bzw. eine Einleitung vorhanden ist, ist die Größe der Einzelflächen einzutragen (Spalte 3) und zu addieren. Hinweise auf besondere örtliche Verhältnisse sind sowohl im Lageplan und in der Tabelle, aber auch im separaten Feld „Bemerkungen“ möglich.

3.4 Wo gibt es weitere Informationen?

Zusätzlich zu den Hinweisen in diesem Informationsschreiben wird der gesamte Sachverhalt bei der **Informationsveranstaltung am Mittwoch 13.06.2018 um 19:00 Uhr im Kulturstadl der Stadt Vohburg**

und im **Informationsbüro** (Termine siehe Tabelle) im Rathaus erläutert und besprochen werden.

Stadt Vohburg	Ulrich-Steinberger-Platz 12	85088 Vohburg a. d. Donau
Dienstag	19.06.2018	10:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch	20.06.2018	07:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	21.06.2018	09:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	27.06.2018	07:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	28.06.2018	09:00 – 18:00 Uhr

Um lange Wartezeiten zu vermeiden, vereinbaren Sie bitte vorab telefonisch einen Termin unter

Telefon: (08457) 92 92-28 (tägl. 8:00–12:00 Uhr sowie zusätzlich Montag bis Donnerstag 13:30–15:30 Uhr)

3.5 Wie geht es danach weiter?

Die rücklaufenden Fragebögen werden ausgewertet und die maßgebliche, gebührenpflichtige Fläche ermittelt. Die Gebühr für Ihr Abwasser wird ab 01.01.2019 im Abrechnungsbescheid getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser ausgewiesen. Die zugrunde gelegten gebührenpflichtigen Flächen können bei Änderungen oder beschriebenen Abweichungen jederzeit auf Antrag des Gebührenschuldners sowie durch die Verwaltung später wieder geändert werden.